

Evangelische Gemeinde Rablinghausen zu Bremen

Friedhofsordnung vom 28.08.2019

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszeitweck

Der Friedhof Flur 34 – Flurstück 825, 1029/2 und 998/1 – eingetragen im Grundbuch von Bremen VL 34, Blatt 320, ist Eigentum der Evangelischen Gemeinde Rablinghausen zu Bremen (im folgenden Gemeinde genannt). Er dient der Bestattung vorrangig der Mitglieder dieser Gemeinde und darüber hinaus Mitgliedern aller christlichen Gemeinden. Auf dem Friedhof können auch Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, bestattet werden.

§ 2 Friedhofsverwaltung

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt dem Kirchenvorstand.
2. Der Kirchenvorstand kann diese Aufgaben einem Friedhofsausschuss übertragen. Für die Zusammensetzung des Friedhofsausschusses gilt:
Der Ausschuss besteht aus
 - a) dem oder den ordentlichen Pastoren der Gemeinde,
 - b) zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes, deren eines den Vorsitz führt,
 - c) bei Bedarf kann der Ausschuss um weitere Angehörige des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung erweitert werden.
3. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche.

§ 3 Ordnungsvorschriften

1. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
2. Die Besucher des Friedhofes haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
3. An Sonn- und Feiertagen und während einer Beerdigung darf auf dem Friedhof weder gewerblich noch privat gearbeitet werden.
4. Untersagt ist innerhalb des Friedhofes:
 - a) das Mitbringen von Tieren;
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt worden ist;
 - c) jegliches Lärmen;
 - d) das Verteilen von Schriften ohne Genehmigung;
 - e) das Anbieten von Waren aller Art;
 - f) das Anbieten gewerblicher Dienste;
 - g) das Ablegen von Abraum (Kränze, verwelkte Blumen, Tannengrün usw.) außerhalb der dafür bestimmten Plätze.
5. Das Fortnehmen von Blumen oder die Wegnahme irgendwelcher Gegenstände von fremden Gräbern wird strafrechtlich verfolgt.
6. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
7. Wenn bei einer Bestattung eine Nachbargrabstelle in Mitleidenschaft gezogen wird, muss der für die Bestattung Verantwortliche die Nachbargrabstelle unverzüglich wieder in einen einwandfreien Zustand bringen.

§ 4 Amtshandlungen

1. Das Amtieren auf dem Friedhof und die Leitung der Beerdigung obliegt dem zuständigen Pastor. Andere Personen dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung und nach deren Vorschrift Grabzeremonien vornehmen. Dabei sind solche Äußerungen verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das christliche Empfinden zu verletzen. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass ihr der schriftlich festgelegte Wortlaut der Rede vorher vorgelegt und von ihr gebilligt wird. Sinngemäß gilt diese Bestimmung auch für Gesänge und Musikstücke, die bei einer auf dem Friedhof stattfindenden Bestattung vorgetragen werden sollen.
2. Da eine Friedhofskapelle nicht vorhanden ist, kann der Kirchenvorstand die Kirche für Trauerfeiern für Angehörige einer christlichen Gemeinde zur Verfügung stellen. Kirche und Geläut stehen grundsätzlich nur für kirchliche Trauerfeiern zur Verfügung, d.h. Trauerfeiern ohne einen Pastor dürfen in der Kirche nicht abgehalten werden.
3. Der Sarg darf erst am Tage der Bestattung in die Kirche gebracht werden.

§ 5 Anmeldung einer Bestattung

Alle Bestattungen, die auf dem Friedhof der Gemeinde stattfinden sollen, sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für Beerdigungen ist dabei die standesamtliche Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles einzureichen. Tag und Stunde der Beerdigung werden dann festgesetzt.

§ 6 Grabstellen

1. Sämtliche Grabstellen bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Nutzungsrechte gemäß § 9.
2. Die Grabstellen sind spätestens vier Monate nach der Bestattung würdig herzurichten und ordnungsgemäß instand zu halten. Die Friedhofsverwaltung entscheidet darüber, ob eine Grabstelle ordnungsgemäß instand gehalten wird. Geschieht eine ordnungsgemäße Instandhaltung trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht, so kann die Grabstelle eingeebnet und eingezogen werden.
3. Die Grabstellen werden eingeteilt in Urnen- und Sarggrabstellen.

§ 7 Sarggrabstellen

1. Die Gräber haben folgende Maße:
Einzelgrabstelle: 200 cm x 80 cm;
bei Mehrfachbelegung beträgt die Breite 70 cm pro Grabstelle.
Bei einer Sargbestattung beträgt die Tiefe des Grabes von der Erdoberfläche an – ohne Grabhügel – 160 cm.
2. In Sarggrabstellen entsprechender Größe können der Inhaber des Nutzungsrechtes und seine Familienangehörigen bestattet werden. Als Familienangehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister.Die Bestattung anderer Personen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Inhabers des Nutzungsrechtes und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag hierzu ist schriftlich zu stellen.
3. Umbettungen von einem Grab in ein anderes sind unzulässig.
4. Aschekapseln mit und ohne Überurnen können in einer schon vorhandenen Sarggrabstelle des Ehegatten oder eines Angehörigen im Sinne des Abs. 2 beigesetzt werden.

§ 8 Urnengrabstellen

1. Die Gemeinde hält Urnengrabstellen für vier Urnen sowie halbanonyme und anonyme Urnengrabstellen vor.
2. Eine Urnengrabstelle für vier Urnen hat folgendes Maß: 1 m x 1 m.
3. Die Vorschriften des § 7 Abs. 2 - 4 gelten entsprechend.

§ 9 Nutzungsrecht

1. Für das Nutzungsrecht an einer Grabstelle ist eine Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung zu zahlen. Der Erwerb des Nutzungsrechtes wird in die computergestützte Grabstellendatei (§ 15) eingetragen. Über den Erwerb wird ein Grabdokument ausgestellt.
2. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht gestattet. Voraussetzung für die Ausübung des Nutzungsrechtes ist, dass die betreffende Person in der Grabstellendatei der Gemeinde eingetragen ist.
3. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, eine Adressänderung im Gemeindebüro anzuzeigen.
4. Das Nutzungsrecht für Sarggrabstellen verfällt nach 25 Jahren (Ablauf der Ruhefrist).
5. Das Nutzungsrecht für Urnengrabstellen verfällt nach 20 Jahren (Ablauf der Ruhefrist).
6. Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Nutzungsrecht an einer Grabstelle mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung nach Bedarf in anteiliger Berechnung gebührenpflichtig verlängert werden.
7. Die Nutzungsberechtigten an größeren Grabstellen können auf den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einzelnen Grabplätzen verzichten, wenn eine Teilung möglich ist. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitigen Neuerwerb zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstellen anderweitig verfügen. Vor Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Nutzungsberechtigten auf den Ablauf hinzuweisen. Sofern ein Nutzungsberechtigter nicht feststeht oder seine Anschrift nicht bekannt ist, kann mittels öffentlicher Bekanntmachung im Internet, im Gemeindeblatt und in den Gemeindeschaukästen auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen werden.
8. Das Nutzungsrecht geht nach dem Tode des Erwerbers ohne Antrag auf den überlebenden Ehegatten über.
9. Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keinen Ehegatten oder ist dieser durch Gesetz oder Testament von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf einen Erbberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 2 gebührenpflichtig umgeschrieben werden. Sind weitere Erbberechtigte bekannt, soll eine Verzichtserklärung vorgelegt werden. Eine Umschreibung auf eine „Erbengemeinschaft“ ist unzulässig.
10. In Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung die Übertragung des Nutzungsrechtes auch auf andere als in vorstehendem Abs. 8 und 9 genannte Personen zulassen.

§ 10 Umschreibung des Nutzungsrechtes

1. Der Übergang des Nutzungsrechtes wird erst mit Umschreibung der Grabstelle in der Grabstellendatei rechtswirksam.
2. Bei Antragstellung auf Umschreibung ist das Grabdokument vorzulegen.
3. Die Umschreibung (außer im Falle § 9 Abs. 8) ist gebührenpflichtig.
4. In den Fällen des § 9 Abs. 9 hat die Umschreibung innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Ansonsten erlischt jedes Anrecht und die Friedhofsverwaltung kann gegebenenfalls im Sinne von § 9 Abs. 10 verfahren.
5. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Umschreibung vorzunehmen, wenn der die Umschreibung Beantragende das Grabdokument vorlegt und nachweist, dass er zu den in § 7 Abs. 2 dieser Friedhofsordnung bezeichneten Personen gehört.

6. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vorlage eines Erbscheines und den Nachweis über die Erbaueinandersetzung zu verlangen.

§ 11 Entzug des Nutzungsrechtes

1. Das Nutzungsrecht an Gräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstelle mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird.
2. Sofern ein Nutzungsberechtigter nicht feststeht oder seine Anschrift nicht bekannt ist, kann mittels öffentlicher Bekanntmachung im Gemeindeblatt und in den Gemeindeschaukästen unter Fristsetzung zur Abstellung der Missstände aufgefordert werden. Bei der Entziehung des Nutzungsrechtes fallen die Anlagen gemäß § 12 Abs. 1 an die Friedhofsverwaltung, falls sie nicht innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung beseitigt worden sind.

§ 12 Grabmale, Einfassungen und sonstige baulichen Anlagen

1. Die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Dies gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabmale.
2. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Genehmigung von der Erfüllung der Auflagen abhängig zu machen.
3. Sollte auf Einfassung und Bepflanzung verzichtet werden, wird von der Friedhofsverwaltung Rasen gesät und dieser kurz gehalten.
4. Die Genehmigung für die Errichtung von Anlagen gemäß Abs. 1 durch die Friedhofsverwaltung ist rechtzeitig unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung, im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass ohne Genehmigung aufgestellte Anlagen gemäß Abs. 1 wieder entfernt werden.
5. Firmenbezeichnungen dürfen an Grabmalen nicht angebracht werden.
6. Die in Abs. 1 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt werden.
7. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes und der Ruhefrist werden die in Abs. 1 genannten Anlagen von der Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und gehen in die Verfügungsgewalt der Gemeinde über. Die einmaligen Kosten sind beim Erwerb oder bei einer Verlängerung einer Grabstelle zu entrichten.

§ 13 Standsicherheit von Grabmalen

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
2. Grabmale aus Stein oder Metall sind auf Sockel zu setzen und mit diesen fest zu verbinden. Holzgrabmale müssen mit einem genügend starken, gegen Verwitterung geschützten Unterteil in den Boden eingegraben oder mit kräftigen Eisenstützen auf einem Steinsockel befestigt werden.
3. Die Friedhofsverwaltung hat einmal im Jahr bei einer Friedhofsbegehung die Standfestigkeit der Grabmale zu überprüfen, festgestellte Mängel den Nutzungsberechtigten mitzuteilen und sie unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Falls die Nutzungsberechtigten dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen zu lassen oder das Nutzungsrecht zu entziehen. Auf den Entzug des Nutzungsrechtes finden die Vorschriften des § 11 Abs. 2 entsprechende Anwendung.
4. Die Nutzungsberechtigten an Grabstellen sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

5. Bei Errichtung von neuen Grabmalen und Einfassungen sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, die Steinmetzbetriebe oder die damit beauftragte Person zu veranlassen, dabei anfallende Überreste – auch alte Sockel – abzufahren. Sie dürfen keinesfalls auf dem Friedhof abgelegt werden. Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung lässt die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Restbestände abfahren.

§ 14 Herstellung, Unterhaltung, Bepflanzung von Grabstellen

1. Alle Grabstellen müssen in einer des Friedhofs würdigen Form gehalten werden. Noch nicht in Anspruch genommene Grabstellen ohne Einfassung sind von Unkraut frei und sauber zu halten. Auf Antrag kann eine Grabstelle ohne Einfassung durch die Friedhofsverwaltung mit Rasen bepflanzt werden. Dieser wird gemäß § 12 Abs. 3 von der Friedhofsverwaltung kurz gehalten.

2. Grabhügel dürfen eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten. Ebenso darf die steinerne Einfassung der Grabstellen die Höhe von 20 cm nicht überschreiten. Einfassungen aus Eisen (z.B. Gitter, Ketten), Schiefer, Flaschen, Asbestzement und dgl. sind nicht zulässig. Diese Materialien dürfen auch nicht zu Unterteilungen auf dem Grab verwendet werden. Die Grabstelle muss zum Weg offen sein. Hecken dürfen max. 40 cm hoch werden und dürfen nicht in den Weg hineinwachsen oder auf Nachbargrabstellen wachsen. Überstehende Hecken werden von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

Bäume und Sträucher, die höher als 1,5 m zu wachsen pflegen, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gepflanzt oder entfernt werden. Sie gehen mit dem Einpflanzen in die Verfügungsgewalt der Gemeinde über. Strauchhöhen dürfen 1,5 m nicht überschreiten. Die Grabbepflanzung muss Sicht und Zugang auf benachbarte Grabstellen gewährleisten.

3. Eine vollflächige Versiegelung von Grabstellen durch Platten und Planen ist verboten. Grabplattenabdeckungen auf Sarggrabstellen dürfen nur maximal 30 % der Graboberfläche abdecken.

4. Eine von diesen Vorschriften abweichende Grabgestaltung bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

5. Kränze und Blumen sind unmittelbar nach dem Verwelken von den Gräbern zu entfernen. Diese und aller Abraum (zerbrochene Vasen usw.) sind an den hierfür bestimmten Platz zu schaffen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über den Zeitpunkt der Abräumung der Grabbeigaben. Abstellen von Gegenständen auf dem Gräberfeld ist nicht erlaubt.

6. Anorganischer Blumenschmuck (Plastikblumen) ist nicht gestattet.

7. Das Aufstellen unpassender Gefäße zur Aufnahme von Blumen (z.B. Konservenbüchsen) ist nicht gestattet.

8. Das Aufstellen von Bänken darf nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung geschehen.

9. Ein Randstreifen von 20 bis 30 cm Breite um die Grabstelle herum ist von den Nutzungsberechtigten von Unkraut freizuhalten.

10. Gärtner, die in Ausübung ihres Gewerbes auf dem Friedhof arbeiten, müssen die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle (Kränze, Deckgrün usw.) vom Friedhof abtransportieren.

§ 15 Datenpflege

1. Die computergestützte Verwaltung der Friedhofsdateien wird von der Friedhofsverwaltung geführt und gepflegt. Der Nutzungsberechtigte wird in die Grabstellendatei mit Beginn des Nutzungsrechtes eingetragen. Es wird hier besonders auf § 10 Abs. 1 verwiesen.

2. Die zeichnerischen Unterlagen des Gesamtplanes, Belegungsplanes usw. sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 16 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die im Anhang beigefügte Friedhofsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung können von den nach der Gemeindeordnung der Evangelischen Gemeinde Rablinghausen zuständigen Gremien jederzeit geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche.

Die Friedhofsordnung, die Friedhofsgebührenordnung und deren Änderungen werden im Internet unter

<http://www.kirche-bremen.de/rablinghausen>

bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet wird unter Angabe der Internetadresse im „Weser Kurier“ hingewiesen.

Die Änderungen treten am Ersten des auf die Veröffentlichung dieses Hinweises folgenden Monats in Kraft. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung kann im Gemeindebüro (28197 Bremen, Rablinghauser Deich 4) eingesehen werden.

Die vorstehende Friedhofsordnung wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 28.08.2019 beschlossen und am 30.09.2019 vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche genehmigt.

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 01.11.2012 außer Kraft.

Evangelische Gemeinde Rablinghausen zu Bremen ***Friedhofsgebührenordnung vom 28.08.2019***

Für Personen, die keiner christlichen Gemeinde angehören, verdoppeln sich die Grabstellen- und Bestattungsgebühren.

Nutzungsrecht und Ruhefrist

- a) Sarggrabstelle 25 Jahre
- b) Urnengrabstelle 20 Jahre

Gebühren Sarggrabstelle:

1er Grabstelle	900,00 €
2er Grabstelle	1100,00 €
3er Grabstelle	1300,00 €
4er Grabstelle	1500,00 €
6er Grabstelle	1600,00 €

Gebühren Sarggrabstelle halbanonym:

Inklusive 25 Jahre Vollpflege durch den Friedhof.

Sarggrabstelle halbanonym, Namensplatte schlicht	2140,00 €
Sarggrabstelle halbanonym, Namenskachel aus Bronze mit individuellen Motiven	2340,00 €

Partnergrabvarianten: Die Gebühr für zwei nebeneinander liegende Lager ist für beide Lager beim Erwerb zu entrichten.

Gebühren Urnengrabstelle:

4er Urnengrabstelle	700,00 €
¼ 4er-Karree/4 Urnen (mit Einfassung, ohne Grabmal)	1175,00 €

Gebühren Urnengrabstelle halbanonym/ ganzanonym:

Inklusive 20 Jahre Vollpflege durch den Friedhof.

Urnengrabstelle halbanonym, Namensplatte schlicht	1200,00 €
Urnengrabstelle halbanonym, Namenskachel aus Bronze mit individuellen Motiven	1450,00 €
Urnengrabstelle ganzanonym	700,00 €

Partnergrabvarianten: Die Gebühr für zwei nebeneinander liegende Lager ist für beide Lager beim Erwerb zu entrichten.

Gebühren Bestattung mit Trauerfeier:

Sarg und anschließende Sargbestattung (zzgl. Grabaushub)	530,00 €
Urne und anschließende Urnenbestattung	420,00 €
Sarg und spätere Urnenbestattung	420,00 €
Sarg ohne Bestattung	220,00 €

Gebühren Bestattung ohne Trauerfeier:

Sarg (zzgl. Grabaushub)	280,00 €
Urne	140,00 €

Allgemeine Gebühren:

Genehmigung für Grabmale und Einfassungen	60,00 €
Umschreibung einer Grabstelle	30,00 €
Umgestaltung in eine Vollpflege-Rasen-Sarggrabstelle, d.h. Ansäen und Mähen (zzgl. einer Pflegegebühr von 2,50 € für jeden verbleibenden Monat bis zum Ablauf der Ruhefrist)	300,00 €
Einebnen der Grabstelle einschl. Grabmal und Grabeinfassung entfernen und entsorgen	250,00 €

Zusätzlich entstehende Bestattungsgebühren werden nach Aufwand berechnet.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 28.08.2019 beschlossen und am 30.09.2019 vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche genehmigt.

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 01.11.2012 außer Kraft.